



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der KELLING! Agentur für Marketing und Kommunikation GmbH & Co. KG
- nachfolgend KELLING genannt -

Stand: 12/2017

Allgemeines

Angebote von KELLING sind stets freibleibend und können bis zur Annahme durch KELLING widerrufen werden. Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind für KELLING unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 1 Umfang des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische, konzeptionelle oder beraterische Tätigkeit bzw. die Erstellung/Erbringung oder Vermittlung definierter Güter oder Leistungen, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- (2) Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von KELLING nur auf ihre offensichtliche Plausibilität überprüft.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, kann KELLING sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

§ 2 Änderungen des Leistungsumfanges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht, sofern sie von den Vertragsparteien, bzw. deren Bevollmächtigten unterzeichnet bzw. auf andere Weise (z.B. via eMail) bestätigt worden sind oder durch die im Nachgang erfolgte Kommunikation als einmütig anerkannt aufgefasst werden können.
- (2) Für alle vom Auftraggeber beauftragten zusätzlichen Dienstleistungen berechnet KELLING eine angemessene Vergütung gemäß der üblichen Verrechnungssätze bzw. lt. individueller Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.
- (3) Insoweit es sich bei Kosten um durchlaufende Posten handelt, die KELLING von Dritten berechnet werden, ist KELLING berechtigt, von Dritten berechnete Preiserhöhungen an den Auftraggeber weiterzuberechnen.
- (4) KELLING ist befugt, die ihr im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität im Rahmen des jeweiligen Auftragsverhältnisses. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, KELLING im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seinem Umfeld zu schaffen. Insbesondere stellt der Auftraggeber KELLING alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig, d.h. innerhalb der von KELLING gesetzten, angemessenen Anforderungsfristen zur Verfügung.
- (2) Kommt der Auftraggeber Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.
- (3) Auf Wunsch bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich. Er gewährleistet ferner die rechtzeitige Anlieferung projektessentieller Dokumente, Informationen oder Gegenstände sowie die fristgemäße Mitteilung von Korrekturwünschen bzw. die Erteilung von Freigaben gemäß des vereinbarten Projektrahmens.

KELLING

Agentur für Marketing und Kommunikation GmbH & Co. KG
Barkhausenstraße 4 // 27568 Bremerhaven
T. 0471 - 30 93 30-0 // F. 0471 - 30 93 30-20 // info@kelling-marketing.de
Sitz der Gesellschaft: Bremerhaven // Amtsgericht/Registergericht:
Bremer HRA 27153 HB // USt.-IdNr: DE 301 060 352

Ph.G.: Kelling Verwaltungs GmbH, Sitz der Gesellschaft: Bremerhaven
Amtsgericht/Registergericht: Bremen HRB 29859 HB
Geschäftsführer: Thilo Kelling, Sebastian Dräger
Bankverbindung: Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE26 2925 0000 0100 0817 54 // BIC: BRLADE 21BRS



- (4) Bei Ausführungsunterlagen geht KELLING davon aus, dass der Auftraggeber alle Urheber- und Nutzungsrechte besitzt, sofern dieser nicht schriftlich eine andersartige Rechtesituation anzeigt. Werden durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, die KELLING nicht schriftlich angezeigt wurden, haftet der Auftraggeber hierfür allein. Der Auftraggeber stellt KELLING von allen Ansprüchen Dritter frei und erklärt sich bereit, KELLING aus diesem Sachzusammenhang entstehende notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.
- (5) Der Auftraggeber bevollmächtigt KELLING, Verträge über Leistungen, die KELLING von Dritten bezieht (z. B. Druckleistungen o. ä.), im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen. Die Abrechnung geschieht in diesem Falle unmittelbar zwischen den Vertragspartnern, d.h. zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

§ 4 Leistung, Leistungsverzug

- (1) KELLING ist berechtigt, ihre Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen oder Teillieferungen zu erfüllen.
- (2) Im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen richten sich Schadensersatzansprüche ausschließlich nach Maßgabe des § 9 (Haftungsausschluss).
- (3) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist ist Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

§ 5 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- (1) Das Entgelt für die Dienste von KELLING wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat KELLING neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrags stehen. Einzelheiten der Zahlungsweise werden gegebenenfalls schriftlich geregelt.
- (2) Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, ist KELLING berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen des jeweils bereits geleisteten Arbeitsaufwandes und der angefallenen Verauslagungen vorzunehmen.
- (3) KELLING ist berechtigt, im Einzelfall angemessene Vorschüsse zu berechnen.
- (4) Soweit bei längerfristigen Auftragsverhältnissen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die jeweils aktuellen Vergütungstarife von KELLING. Diese werden zu Beginn des Auftragsverhältnisses schriftlich geregelt, können aber durch KELLING im Rahmen angemessener Preiserhöhungen entsprechend angepasst werden. Übersteigen die Vergütungstarife von KELLING nach einer Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, sofern KELLING nicht zu einer Anpassung auf ein marktübliches Preisniveau, nicht aber unterhalb der bis zur Preiserhöhung gültigen Preise, bereit ist.
- (5) Versand- und Lieferkosten sowie Fahrt- und Reisekosten und Spesen werden dem Auftraggeber nach Aufwand berechnet.
- (6) Alle Forderungen von KELLING an den Auftraggeber werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar. Alle Preisangaben verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (7) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so ist KELLING berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % (in Worten: Fünf vom Hundert) zu berechnen, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der handelsüblichen Vorschriften ist. KELLING behält sich weiterhin die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.
- (8) Für den Fall der Rückgabe einer korrekten Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,- zusätzlich zu den entstandenen Bankgebühren berechnet. Dem Auftraggeber steht es frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- (9) Befindet sich der Auftraggeber länger als zwei Wochen im Zahlungsverzug, so hat KELLING das Recht, von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- (10) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- (11) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von KELLING ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen

Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge innerhalb der in diesem Punkt geregelten Schwankungsbreiten und einschließlich der hergestellten Muster. Sofern in Einzelfällen höhere Abweichungsquoten angeboten wurden, gelten diese als einzelvertraglich vereinbart und daraus resultierende Mehr- oder Mindermengen werden entsprechend abgerechnet.



§ 7 Mängelgewährleistung

- (1) Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei Beanstandungen müssen KELLING sämtliche zum Auftrag gehörende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, andernfalls ist eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge durch KELLING nicht zu gewährleisten. Durch die Nichtaushändigung auftragsrelevanter Unterlagen oder eine nicht unverzüglich erfolgte Information durch den Auftraggeber an KELLING sind etwaige Einschränkungen des Gewährleistungsanspruches vom Auftraggeber zu tragen.
- (2) Eine Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch von KELLING erbrachte Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des § 9 (Haftungsausschluss).
- (3) Bei berechtigten Mängelrügen ist KELLING berechtigt, zunächst ihre Leistungen nachzubessern. KELLING steht ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu.
- (4) Der Auftraggeber muss etwaige Mängel unverzüglich schriftlich benennen, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Leistungserbringung. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rüge bei KELLING.
- (5) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche unterliegen ausschließlich den Beschränkungen des § 9 (Haftungsausschluss).

§ 8 Technische Beschreibungen

Alle Angaben und Daten in technischen Entwürfen, Skizzen, alle Maße, Leistungsdaten, Normen, und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Druckwerken sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich von KELLING zugesichert wurden.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen: - Unmöglichkeit - Verzug - Verschulden bei Vertragsschluss - unerlaubter Handlung etc. haftet KELLING für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung nach Abs. 1 ist beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- (3) Der Haftungsausschluss nach Abs. 1 gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, bei Nichteinhaltung von Garantien sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ausgeschlossen von der Haftungsbeschränkung bleiben etwaige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die der Auftraggeber aufgrund einer von KELLING begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen von KELLING beauftragten Erfüllungsgehilfen erleidet.
- (4) Insoweit KELLING Leistungen, die an einen Auftraggeber weitergegeben werden, selbst von Dritten bezieht, haftet sie nicht für deren Verschulden, es sei denn, es handelt sich um eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen mit einer Verletzungsfolge für Leben, Körper oder Gesundheit für den Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch KELLING erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen, sofern diese mit ihm abgestimmt wurden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen oder einzelne Aktionen gegen Vorschriften des Urheberrechts, Wettbewerbsrechts oder branchenspezifischer Werberechtsgesetze verstoßen. Der Auftraggeber stellt KELLING somit frei von allen Ansprüchen Dritter, sofern sie auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat. Sofern KELLING eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine sachkundige Person oder Institution für erforderlich hält und der Auftraggeber dieser Prüfung zustimmt, sind die dafür entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.
- (6) KELLING haftet keinesfalls für in Werbemaßnahmen des Auftraggebers getroffenen Sachaussagen über Leistungen oder Produkte des Auftraggebers. Weiterhin ist eine Haftung von KELLING für die urheber-, marken- oder patentrechtliche Eintragung von Patent- oder Schutzrechten ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Verfügbarkeit von Marken- und Produktnamen, Wort- und Bildmarken, Markenbildern, Webdomains etc.
- (7) Mit der mündlichen oder schriftlichen Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung durch KELLING. Dies gilt insbesondere für die publizierten Inhalte und Folgeschäden aus orthographischen Fehlern von Texten.



§ 10 Versand und Verpackung

- (1) Versand und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von KELLING erfolgt. Wenn vom Vertragspartner nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart gewünscht wurde, versendet KELLING nach eigenem Ermessen per Post oder Paketdienst, Spedition oder eigener Auslieferung.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. Alle Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn KELLING hat die Lieferung frei Haus schriftlich zugesichert oder anderweitig schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen.

§ 11 Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Alle mit den von KELLING gefertigten oder vermittelten Fotografien, Konzepten, Slogans/Claims, Texten, Grafiken, Layouts, Berichten, Organisationsplänen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Gütern geistigen Ursprungs zusammenhängenden Nutzungsrechte werden nur im Rahmen des Vertragszwecks auf den Auftraggeber übertragen. Nach Beendigung des Vertrages bzw. nach Erfüllung des Auftragszwecks verbleiben alle Nutzungsrechte bei KELLING. Somit bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart ausschließlich entsprechend der ursprünglich vertraglich vereinbarten bzw. bei Beginn des Auftragsverhältnisses vereinbarten Zwecke. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, beschränkt sich die räumliche Nutzung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Auftragsverhältnisses noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei KELLING.
- (2) Alle im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt und verbleiben urheberrechtlich bei KELLING. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, sofern die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Arbeiten dürfen vom Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch in Teilen des Werkes, ist unzulässig, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte sowie Mehrfachnutzungen honorarpflichtig und bedürfen der schriftlichen Einwilligung von KELLING. Über Art und Umfang der Nutzung steht KELLING während und auch nach der Auftragsdurchführung ein Auskunftsanspruch zu.
- (4) KELLING darf die von ihr entwickelten Werbemittel und Medien in angemessener Weise signieren sowie die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen für die eigene werbliche Darstellung nutzen und publizieren.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig un verzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 13 Kündigung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag in unbefristeten Auftragsverhältnissen nach einer Abrechnung nach Festpreisen für Teilprojektabschnitte zum Ende der im Projektplan ausgewiesenen Teilprojektabchnitte gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

- (1) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat KELLING an den ihr überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.



- (2) Nach Abschluss der Arbeiten und nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis wird KELLING alle Unterlagen herausgeben, die ihr durch den Auftraggeber oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben wurden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen etc. sofern der Auftraggeber die relevanten Originale erhalten hat.
- (3) Die Verpflichtung von KELLING zur Aufbewahrung von Unterlagen des Auftraggebers erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon in jedem Falle 1 Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; bei gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Unterlagen 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Sonstiges

- (1) Rechte und Ansprüche aus Vertrags- und Auftragsverhältnissen dürfen vom Auftraggeber nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KELLING abgetreten werden.
- (2) Als Gerichtsstand ist Bremerhaven vereinbart, sofern der Vertragspartner von KELLING Kaufmann im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften ist.
- (3) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt auch für Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern die Anwendung Deutschen Rechts als vereinbart.